

UMWELTBERICHT

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 53. ÄNDERUNG DER STADT RONNENBERG

Stand der Planung: Vorentwurf

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

Langenhagen, 18. Juli 2024



Der Energieparkentwickler

UKA Nord Projektentwicklung
GmbH & Co. KG
Leibnitzplatz 1
18055 Rostock



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4

30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 53. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	1
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	2
1.2.1	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN	2
1.2.2	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	7
1.2.2.1	RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG.....	7
1.2.2.2	LANDSCHAFTSPANUNG	9
1.2.3	ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE...	10
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES SOWIE BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	11
2.2	SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIelfALT	12
2.2.1	PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN.....	12
2.2.2	TIERE UND TIERLEBENSÄRÄUME, BESONDERER ARTENSCHUTZ (§ 44 BNATSCHG)	13
2.2.3	BIOLOGISCHE VIelfALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND	15
2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	16
2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE.....	18
2.5	SCHUTZGUT WASSER	20
2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	22
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	23
2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	26
2.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	26
2.10	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	26

3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	28
4	EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSCHG)	28
4.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	28
4.2	EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS.....	29
4.3	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	29
5	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	31
5.1	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	31
5.2	ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	31
5.3	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	32
6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	33
7	QUELLENVERZEICHNIS	34

Abbildungen

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage der Geltungsbereiche 53 und 53.1. Übernommen aus der Begründung zum FNP KELLER (2024). Kartengrundlage: OpenStreetMap.....	1
Abbildung 2:	Überblick über die Bodentypen im Geltungsbereich (schwarze Umrandung), unmaßstäblich, Quelle: NIBIS- Kartenserver	16

Tabellen

Tabelle 1:	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	27
------------	---	----



1 EINLEITUNG

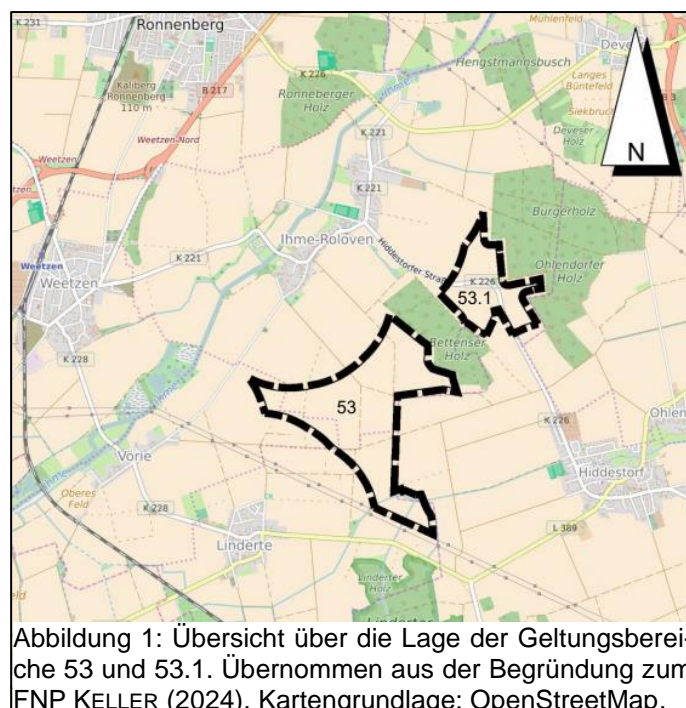
1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 53. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Stadt Ronnenberg beabsichtigt einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und zum Erreichen der damit verbundenen Ziele zum Klimaschutz zu leisten. Der Rat der Stadt Ronnenberg beabsichtigt vor dem Hintergrund der langjährigen Auseinandersetzung mit den Themen Klimaschutz und regenerative Energien, die Entwicklung der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern.

Ziel und Zweck der 53. Änderung des Flächennutzungsplans besteht in der Darstellung von zwei Sondergebieten für Windenergieanlagen im Südosten Ronnenbergs in der Feldflur zwischen Ihme-Roloven, Devese, Arnum und Hiddestorf. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist in zwei nicht zusammenhängende Geltungsbereiche 53 und 53.1 eingeteilt. Räumlich werden die beiden Geltungsbereiche durch das Bettenser Holz voneinander getrennt. Da die Sondergebiete ohne Höhenbeschränkung dargestellt werden, dürfen die Rotorblätter der zukünftigen Anlagen über die Gebietsgrenzen hinausragen. Die im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sondergebiete für Windenergieanlagen stellen sogenannte Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a) WindBG dar und können auf die Flächenbeteiligungswerte der Region Hannover und des Landes Niedersachsen angerechnet werden.

Räumlich werden von den Grenzen des Sondergebietes Abstände von 800 m zu Siedlungsbereichen sowie 80 m zu Wäldern und 30 m zu bestehenden Freileitungen eingehalten.

Durch die Darstellung der Sondergebiete für Windenergie soll eine langfristige Rechtssicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen werden. Des Weiteren soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass die Stadt Ronnenberg einen Beitrag zum dringend gebotenen Ausbau der Nutzung der Windenergie leistet.



1.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.1 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN

Umwelt- und Naturschutzrecht

Das Ziel von Naturschutz und Landespflege besteht in der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich seiner Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und des ihr eigenen Erholungswertes. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes darstellen, sind zunächst die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minderung auszuschöpfen, andernfalls sind die beeinträchtigten Funktionen auszugleichen oder zu ersetzen. Vornehmlich von Bedeutung sind im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben die in den §§ 39 ff und §§ 44 ff BNatSchG geregelten Belange des Artenschutzes. Seine Aufgaben liegen in dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzengemeinschaften vor menschlichen Beeinträchtigungen und Zugriffen sowie der Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensräumen.

Zudem sind die von der EU erlassenen Richtlinien, die das Ziel haben, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ zu errichten, zu beachten. In das Netz integriert sind FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, mit der Aufgabe, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.



Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie ge-

stellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt. Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag verringern (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016¹), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050², der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunde, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

¹ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

² BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.



Energieeinsparung /-versorgung

Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind der Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf unter 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung 2021 die Klimaschutzziele und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Der Niedersächsische Landtag hat das Thema Klima 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Die klimapolitischen Ziele des Landes werden im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) festgelegt. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert und ist eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit. Oberste Zielsetzung ist das Erreichen der Treibhausgasneutralität bis 2045. Gleichzeitig werden den Kommunen kommunale Pflichtaufgaben auferlegt. Hierzu zählt die kommunale Wärmeplanung, die Erstellung eines kommunalen Entsiegelungskatasters sowie die Erarbeitung von jährlichen Energieberichten.

Die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz wird in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie³ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach § 3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.



1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

1.2.2.1 RAUMORDNUNG UND BAULEITPLANUNG

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist am 14. Juli 2017 in Kraft getreten und wurde am 7. September 2022 geändert⁴. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Für die beiden Geltungsbereiche der 53. Änderung des Flächennutzungsplans sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP keine Angaben enthalten. Die beiden Waldgebiete Bettenser Holz und Ohlendorfer Holz / Bürgerholz sind als Vorranggebiet Wald dargestellt, der Bereich im Norden des Bürgerholzes ist als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Die Ihme im Nordwesten der Geltungsbereiche ist in ihrem Verlauf als linienförmiger Biotopverbund dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes somit berücksichtigt.

Neben der sich durch die Änderung im September 2022 im Wortlaut vor allem an die Träger der Regionalplanung richtenden Aufforderungen zur Sicherung von Flächen für die Windenergie, erfolgt auch die Festlegung 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3, wonach in Vorrang und Eignungsgebieten für die Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Die vorliegende Planung entspricht somit den Festlegungen zur Windenergie im LROP.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Entsprechend des § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Das für das Plangebiet aktuell gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) der Region Hannover⁵ enthält u.a. Grundsätze und Ziele zur angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung der Region Hannover und konkretisiert damit die Ziele der Landesplanung.

Das RROP stellt die Stadt Ronnenberg als Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe Wohnen dar. In Bereichen mit dieser Kennzeichnung sind Wohnstätten zu sichern und zu entwickeln sowie Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bereitzustellen.

Für den südlicher gelegenen Geltungsbereich 53 ist dem RROP flächendeckend die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft zu entnehmen. Die östliche Hälfte des Geltungsbereich-

⁴ LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (Hrsg.) (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 7. September 2022.

⁵ REGION HANNOVER (2017): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016. In Kraft getreten am 10.08.2017.

es (entlang der Grenzen des LSG Landwehr-Süllberg, s.u.) ist als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt, der nördliche Bereich, entlang des Bettenser Holzes, ist als Vorbehaltsgebiet Erholung markiert.

Der kleinere, etwas weiter im Norden gelegene Geltungsbereich 53.1 ist in seinem gesamten Umfang ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Ebenso befindet er sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Ein kleiner Teilbereich im Osten des Geltungsbereiches ragt außerdem in ein Vorranggebiet Freiraumfunktion hinein. Durch diesen Teil-Geltungsbereich verläuft mit der Hiddestorfer Straße eine Kreisstraße (K 226), entlang deren Verlauf nachrichtlich eine Allee dargestellt ist.

Das RROP 2016 der Region Hannover befindet sich aktuell in Überarbeitung, da die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Abschnitt 4.2.3. Ziffer 02 für unwirksam erklärt wurden. Die hier vorliegende Planung entspricht den hiervon unberührten Festlegung 4.2 Ziffer 01 Satz 2 des RROP, wonach die Windenergie raumverträglich ausgebaut werden soll.

Gemäß dem gegenwertigen Entwurf der 5. Änderung des RROP ist für einen Großteil des Geltungsbereiches 53 eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung in Planung.

Insgesamt ist die vorliegende Planung als mit der gegenwärtig geltenden Fassung des RROP 2016 der Region Hannover sowie dem zum gegenwärtigen Zeitpunkt ersichtlichen Entwurf dessen 5. Änderung vereinbar anzusehen. Sie kann daher im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB als den Zielen der Raumordnung angepasst betrachtet werden. Für vertiefende Ausführungen wird auf die Begründung zur 53. Änderung des FNP Ronnenberg verwiesen.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Ronnenberg enthält für die beiden Geltungsbereiche unterschiedliche Darstellungen. Der größere der beiden Geltungsbereiche (53) ist überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und weist weiterhin Darstellungen für eine Wasser- und eine Elektrizitätsleitung, Haupt, Fuß- und Radwege sowie in Teilen das Landschaftsschutzgebiet Landwehr-Süllberg auf. Außerdem sind aktuell im Flächennutzungsplan in diesem Geltungsbereich noch Teile der Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Schwarzfeld“ enthalten, die einen Teil der Aufhebung der 27. Änderung des FNP darstellen und daher nicht in die künftigen Darstellungen der 53. Änderung des FNP übernommen werden.

Der Teil-Geltungsbereich 53.1 ist im aktuell gültigen FNP ebenfalls überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In diesem Bereich werden auch eine Wasserleitung sowie ein Haupt-, Fuß-/Radweg dargestellt. Zusätzlich verläuft durch diesen Teil-Geltungsbereich die Regionsstraße K 226.

Für eine Übersicht über den entsprechenden Ausschnitt des aktuell gültigen FNP wird auf die Begründung zur 53. Änderung des FNP verwiesen (s. S. 18).

Bebauungspläne (B-Pläne)

Es besteht für keinen der beiden Teil-Geltungsbereiche ein Bebauungsplan. Auch an die Gebiete angrenzend bestehen keine Bebauungspläne.⁶

⁶ Abgerufen unter: Stadt Ronnenberg: <http://navigator.ronnenberg.de/thema-bauleitplaene.html>, am 20.06.2024



1.2.2.2 LANDSCHAFTSPLANUNG

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Für die beiden Plangebiete nennt der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover⁷ die Zielkategorien V „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“. Für den nördlichen Teil-Geltungsbereich 53.1 bestehen keine weiteren Darstellungen. Im Bereich des Teil-Geltungsbereiches 53.1 befinden sich im Westen und im Süden Räume, in denen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu berücksichtigen ist: Lebensräume der Feldhamster.

Die beiden Waldbereiche, die sich zwischen den beiden Teil-Geltungsbereichen und nördlich des Bereiches 53.1 befinden, sind mit der Zielkategorie I/II markiert: „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope sowie Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete / Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft (abiotische Schutzgüter).

Neben Aussagen zu Entwicklungszielen enthält der LRP auch Angaben zum Umweltzustand. Diese fließen in die Darstellungen des Bestands und die Bewertung der Schutzgüter (Kapitel 2) mit ein, sofern keine aktuelleren Informationen zu den jeweiligen Aspekten bestehen.

Landschaftsplan

Für die Stadt Ronnenberg existiert ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1996, der im Jahr 2019/20 durch den Aktionsplan Natur und Landschaft Ronnenberg im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK 2030) fortgeschrieben wurde. Dem Aktionsplan ist im Hinblick auf die Bestandssituation zu entnehmen, dass sich im Teil-Geltungsbereich 53 Gebiete befinden, die einen wertvollen Lebensraum für den Feldhamster darstellen. In diesem Gebiet befinden sich weiterhin einige Einzelbäume sowie an der südlichsten Grenze ein § 30 Biotop.

Des Weiteren sind im Rahmen der Entwicklungsoptionen für den Biotopverbund im Geltungsbereich einige Maßnahmen verortet. Hierzu zählen u.a. die Anlage von Feldhecken und Blühstreifen oder die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen. Dargestellt sind außerdem stadtneigene Kompensationsflächen sowie Kompensationsflächen anderer Trägerschaften, die sich stellenweise mit dem Geltungsbereich überschneiden. Den im Aktionsplan dargestellten Entwicklungsoptionen für den Biotopverbund steht die vorliegende Planung voraussichtlich nicht entgegen. Es handelt sich bei den sonstigen Sondergebieten für Wind zukünftig um punktuelle Maßnahmen, die den Biotopverbund nicht zwingend unterbrechen.

Weitere Informationen zum Thema Boden, Wasser und Klima sind in die Beschreibungen der einzelnen Schutzgüter eingeflossen.

⁷ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

1.2.3 ÜBERBLICK SCHUTZGEBIETE UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLE BEREICHE

Schutzgebiete

Der Teil-Geltungsbereich 53.1 befindet sich vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Landwehr-Süllberg (LSG H 00022), der Teil-Geltungsbereich 53 liegt mit seiner östlichen Hälfte ebenfalls innerhalb der Grenzen dieses LSG. Im Süden des Teil-Geltungsbereiches 53 in rd. 300 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet Linderter und Stamstorfer Holz (NSG HA 00240).

Weitere Natura 2000- oder anderweitige Schutzgebiete befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar daran angrenzend.

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche finden sich gem. des Umweltkartenservers Niedersachsen⁸ im Bereich des NSG Linderter und Stamstorfer Holz (Biotop und Brutvögel), im Bereich des Bettenser Holz (Biotop und Brutvögel) und im Bereich des Bürgerholz/Ohlendorfer Holz (Biotop und Brutvögel). Entlang der Ihme im Westen des Geltungsbereiches befinden sich wertvolle Gebiete für Brut- und für Gastvögel. Die hier zugrundeliegenden Daten, insbesondere über die Brutvogelvorkommen werden für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt in Kapitel 2.1 tiefergehend ausgewertet.

Unmittelbar innerhalb der Plangebietsgrenzen befinden sich keine sonstigen naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.

⁸ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen.



2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES SOWIE BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Bestand

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Südosten der Stadt Ronnenberg zwischen Ihme-Roloven und Hiddestorf. Der Teil-Geltungsbereich 53 wird von weiteren landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Norden schließt mit dem Bettenser Holz ein kleines Waldgebiet an. Im Südwesten des Teil-Geltungsbereiches befinden sich drei Windenergieanlagen im Bestand unmittelbar im Südwesten dieser Anlagen verläuft eine Hochspannungsleitung. Der Teil-Geltungsbereich 53.1 befindet sich unmittelbar zwischen den beiden Waldgebieten Bettenser Holz und Bürgerholz/Ohlendorfer Holz im Nordosten und Südwesten, die restliche Umgebung ist ebenfalls von landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Durch diesen Teil-Geltungsbereich verläuft die K 226.

Wesentliche schutzbedürftige Nutzungen grenzen nicht an den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des FNP an. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen in Ihme-Roloven im Nordwesten, Hiddestorf im Südosten sowie Linderte und Vörie im Südwesten liegen mindestens 800 m entfernt.

Für die landschaftsgebundene Erholung weist das Plangebiet des gesamten Geltungsbereiches keine besondere Bedeutung auf. Das Gebiet unterliegt vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung und wird lediglich von einigen Wirtschaftswegen und der K 226 gegliedert. Es bestehen kaum Strukturelemente in Form von schlagbegleitenden Gehölzen o.ä. und das Gebiet ist aufgrund seiner intensiven Nutzung für die Öffentlichkeit wenig zugänglich. Die im Gebiet verlaufenden Wirtschaftswegen können für die landschaftsgebundene Erholung zwar genutzt werden; sie stellen jedoch keine öffentlichen und ausgewiesenen Rad- und Fußwege dar.

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet in geringem Umfang zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung infolge von Geruchs- und Lärmimmissionen sowie Staubentwicklung und durch Lärmbelastungen von der K 226. Eine deutliche Vorbelastung, insbesondere des Teil-Geltungsbereiches 53, stellen die drei bestehenden Windenergieanlagen (WEA) und die Hochspannungsleitung im Süden dar.

Bewertung

Den Flächen im Plangebiet ist aus Schutzgutsicht insgesamt eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Es befinden sich keine besonders schutzbedürftigen Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung. Für die Erholungseignung bzw. -nutzung im Plangebiet und seinem Umfeld ist ebenfalls eine allgemeine Bedeutung festzustellen.

Auswirkungen

Für eine Errichtung von Windenergieanlagen sind zum einen aufgrund des Rücksichtnahmegebotes sowie zum anderen aus der Notwendigkeit des Immissionsschutzes heraus Abstände zu

Siedlungsbereichen einzuhalten. Optisch bedrängende Wirkungen werden dabei im Regelfall bei einem Abstand von max. der zweifachen Höhe der Anlagen angenommen, ab der dreifachen Höhe ist keine optisch bedrängende Wirkung mehr zu erwarten (vgl. Begründung). Durch die in der vorliegenden Planung vorgesehenen Abstände zur nächsten Siedlungsbebauung von mindestens 800 m wird somit sichergestellt, dass Anlagen, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, mit einer Höhe von bis zu 266 m errichtet werden können.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz dient der angesetzte Abstand von mindestens 800 m der Vermeidung planerischer Konflikte. Eine Prüfung des Einzelfalls findet im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz sowie mit den optischen Wirkungen auf der Ebene der Anlagengenehmigung statt.

In Bezug auf die Erholungsfunktion ist das Vorhaben von geringer Erheblichkeit, da der Erholungswert der Fläche im Bestand aufgrund weitgehend fehlender Zugänglichkeit und der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen im Süden als gering einzustufen ist. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch die Ausweisung der beiden Sondergebiete für Windenergieanlagen nicht wesentlich eingeschränkt.

Somit sind bei Einhaltung der Vorgaben des Immissionsschutzes und der technischen Vorgaben bzw. Grenzwerte zu Schall- und Schattenimmissionen sowie sich eventuell ergebender Abschaltregelungen für das Schutzgut Mensch insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

2.2.1 PFLANZEN UND BIOTOPTYPEN

Bestand

Innerhalb des Plangebietes dominieren intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Diese sind kleinräumig durch Feldwege, Gräben und Strauch-Baumhecken strukturiert. Entlang der K 226 im Teil-Geltungsbereich 53.1 verläuft eine Allee mit einem Alter von > 90 Jahren und über 50 % Nachpflanzungen. Unmittelbar auf der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein wertgebender Einzelbaum. (LRP 2013)

Außerhalb des Geltungsbereiches finden sich mit dem Bettenser und dem Ohlendorfer/Bürgerholz zwei überwiegend aus Laubmischwald bestehende Waldgebiete.

Eine detaillierte Beschreibung der im Plangebiet vorherrschenden Biotoptypen erfolgt im Rahmen der Landschaftspflegerischen Fachbeiträge auf der nachfolgenden Genehmigungsebene.

Bewertung

Im gesamten Geltungsbereich bestehen gemäß LRP der Region Hannover Biotoptypen mit geringer Bedeutung, der südliche Teil des Teil-Geltungsbereiches 53 befindet sich zusätzlich im Lärmbereich der bestehenden WEA. Weitere Darstellungen sind dem LRP für den Geltungsbereich nicht zu entnehmen.

Die Waldbereiche zwischen den beiden Teil-Geltungsbereichen sowie im Norden sind als Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung gekennzeichnet und haben eine Kennzeichnung als Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen (NLWKN), sowie im nördlichen Wald als Gebiet mit hoher



Bedeutung für den Tier- / Pflanzenartenschutz. An der südlichen Grenze zum Geltungsbereich besteht außerdem ein kleines Gebiet mit wertvollen gebietsheimischen Gehölzbeständen. (LRP 2013)

Auswirkungen

Durch die 53. Änderung des FNP wird innerhalb des Geltungsbereiches die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerflächen sowie potenziell wegbegleitenden Gehölzstrukturen vorbereitet. Diese Inanspruchnahme bewirkt Wert- und Funktionsverluste für die bestehenden Biotop- und auch Habitatstrukturen.

Da im Rahmen der hier vorliegenden Änderung des FNP noch keine Anlagenstandorte feststehen, ist eine konkrete Aussage / Bearbeitung zum Umfang des Eingriffs in die Biotope weder möglich, noch sinnvoll. Aufgrund der fehlenden Detailplanung können die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht abschließend erfasst und bewertet werden. Diese sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) detailliert zu erfassen und durch entsprechend konzipierte Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

2.2.2 TIERE UND TIERLEBENSÄÄUME, BESONDERER ARTENSCHUTZ (§ 44 BNATSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Planungsrelevant sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bereits in der Bauleitplanung insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann. Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme

gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

Bestand

Durch die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurden für den südlichen Teil-Geltungsbereich 53 Kartierungen zu diversen Tierarten durchgeführt. Hierzu liegen vor:

- Avifaunistisches Gutachten (Mai 2024)
- Faunistisches Gutachten: Fledermäuse (April 2024)
- Gutachten Feldhamster (Februar 2024)

Unter anderem aus den Ergebnissen dieser Gutachten wurden, ebenfalls von der Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH, Artenschutzrechtliche Fachbeiträge für das Repowering von drei WEA sowie für die Errichtung von zwei neuen WEA erstellt. Entsprechende Ausarbeitungen für den nördlichen Teil-Geltungsbereich 53.1 bestehen nach aktuellem Wissensstand bisher nicht. Kartierungen für diesen Bereich befinden sich in der Beauftragung / Durchführung. Daher werden für diesen Teil-Bereich vorhandene, frei verfügbare Umweltdaten als Grundlage ausgewertet (zum Entwurfsstand).

Aussagen zum Vorkommen windkraftsensibler Arten, weitere Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz (s.a. Kap. 4), sowie eine Abschätzung, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen, werden zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

Bewertung

Aussagen werden zur öffentlichen Auslegung ergänzt.

Auswirkungen

Insgesamt sind zum aktuellen Kenntnisstand bereits erhebliche Auswirkungen auf das Teil-Schutzgut Tiere absehbar. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen der Eingriffsregelung sowie vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzes auf nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.

Finale Aussagen über eine Genehmigungsfähigkeit potenzieller Windenergieanlagen vor dem Hintergrund des Artenschutzes werden ebenfalls auf der nachfolgenden Genehmigungsebene vorgenommen.

Aus den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen lässt sich für den Teil-Geltungsbereich 53 bereits entnehmen, dass bei Einhaltung der definierten Maßnahmen für alle geprüften Arten Verbotstatbestände durch das vorliegende Projekt ausgeschlossen werden können.

Weitere Aussagen werden zur öffentlichen Auslegung ergänzt.



2.2.3 BIOLOGISCHE VIELFALT, SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich zu großen Teilen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Landwehr – Süllberg“ (LSG H 00022) (Teil-Geltungsbereich 53.1 liegt vollständig, der Teilbereich 53 mit der östlichen Hälfte). Weitere Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend. Rd. 500 m südlich des Plangebietes besteht das Naturschutzgebiet „Linderter und Stamstorfer Holz“ (NSG HA 00240) sowie das laggleiche FFH-Gebiet „Linderter und Stamstorfer Holz“ (3724-332)⁹.

Die beiden Waldbereiche an den Plangebietsgrenzen erfüllen gem. LRP (2013) die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet. Im Bereich des Bettenser Holz unmittelbar im Norden der Plangebietsgrenze (zwischen beiden Geltungsbereichen gelegen) und im Bereich des Bürgerholz / Ohlendorfer Holz wurden zwischen 1984 und 2004 für den Naturschutz wertvolle Wald-Biotope (Eichen- und Hainbuchenwälder nährstoffreicher Standorte und mesophile Buchenwälder) kartiert¹⁰. Zwischen diesen beiden Waldbereichen westlich entlang der Gemeindegrenze der Stadt Ronnenberg zieht sich ein Nord-Südkorridor eines regional bedeutsamen Korridors für den Biotopverbund. Waldbereiche sind Kernflächen von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund in Waldgebieten (ebd.).

Die Daten des Umweltkartenservers zu wertvollen Gebieten für Brut- und Gastvögel werden im Unterkapitel Tiere und Tierlebensräume ausgewertet.

Auswirkungen

Der Großteil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Landwehr-Süllberg“. Gemäß § 26 Abs. 3 S.1 BNatSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines LSG nicht verboten, wenn sich der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des WindBG befindet. Dies gilt gem. § 26 Abs. 3 S.1 BNatSchG explizit auch, wenn die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Diese Zulässigkeit gilt jedoch nicht, wenn sich der Standort innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder einer Stätte, die sich auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes findet, befindet. Beides trifft für den Geltungsbereich der 53. Änderung des FNP nicht zu.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von LSG gilt außerdem so lange auch außerhalb von Windenergiegebieten fort, bis die Region Hannover das ihr auf Grundlage des WindBG zugewiesene Teilflächenziel erreicht hat.

Insofern ist davon auszugehen, dass nach Aufhebung der 27. Änderung des FNP und bis zur Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels der Region Hannover durch die 5. Änderung des RROP, die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des LSG zulässig ist. Für tiefergehende Ausführungen wird hier auf die Begründung zur 53. Änderung des FNP verwiesen.

⁹ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen.

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestand

Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) liegt der gesamte Geltungsbereich der 53. Änderung des FNP in der Bodengroßlandschaft Lössböden der Bodenregion Bergvorland (LBEG 2024¹¹).

Im nördlicher gelegenen Teil-Geltungsbereich 53.1 besteht im Großteil des Bereiches ein Gleyboden. Dieser ist im Südosten als tiefer Gley der Bodenlandschaft Lössböden ausgeprägt, im restlichen Bereich als sehr tiefer Gley der Bodenlandschaft Lehmgebiete. Im Nordwesten des Bereichs besteht eine mittlere Gley-Parabraunerde aus der Bodenlandschaft der Lehmgebiete.

Der südlichere Teil-Geltungsbereich 53 ist ebenfalls geprägt durch Gley-Böden. Im östlichen Teil besteht ein sehr tiefer Gley der Bodenlandschaft Lehmgebiete, in kleineren Teilbereichen im Südosten (Bodenlandschaft Lössgebiete) sowie im Nordwesten (Bodenlandschaft fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen) befindet sich ein tiefer Gley. In der westlichen Hälfte des Geltungsbereiches besteht eine mittlere Gley-Parabraunerde sowie westlich daran anschließend eine mittlere Pseudogley-Parabraunerde der Bodenlandschaft Lehmgebiete.

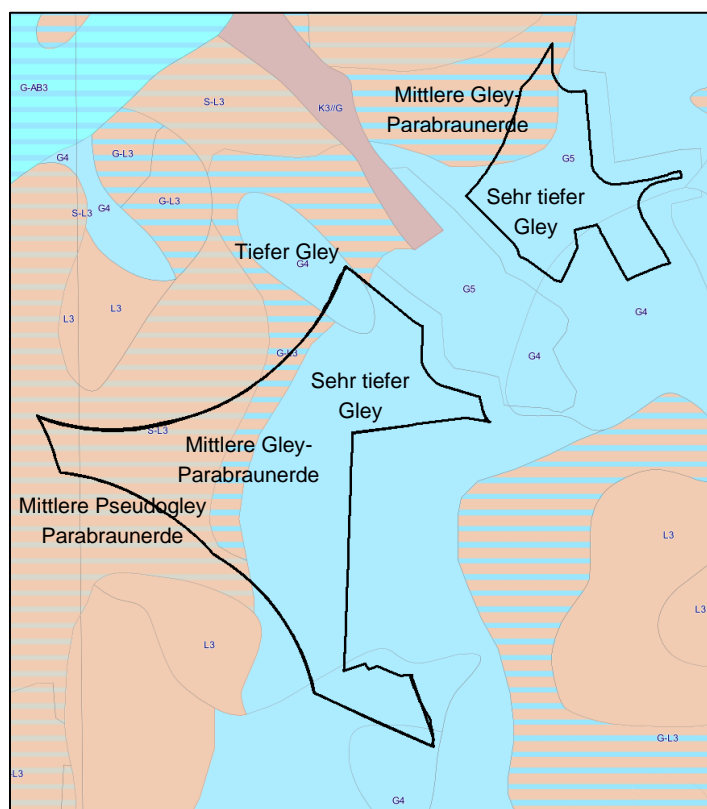


Abbildung 2: Überblick über die Bodentypen im Geltungsbereich (schwarze Umrandung), unmaßstäblich, Quelle: NIBIS- Kartenserver

¹¹ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 21.06.2024.

Die Böden sind im gesamten Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wodurch von einer anthropogenen Veränderung der natürlichen Bodenschichtung durch z.B. den Einsatz von Düngemitteln und einer tiefgreifenden Bodenbearbeitung auszugehen ist. Die unversiegelten Böden erfüllen im Plangebiet dennoch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna.

Für den Teil-Geltungsbereich 53 liegen Hinweise auf Altlasten vor: zentral in diesem Bereich besteht die Fäkal- und Bodendeponie Roloven (Standortnummer 2530134011).

Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie ihrer natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt von einer anthropogenen Veränderung der oberen Bodenschichtung auszugehen. Trotz der teilweise intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Bodenfunktionen im Plangebiet jedoch als weitestgehend intakt zu bewerten. In den versiegelten Bereichen, hier: Wirtschaftswege, sind keine natürlichen Bodenfunktionen mehr vorhanden.

Im gesamten Plangebiet bestehen Suchräume für Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit (BFR 6 und 7). Weitere Suchräume für besonders schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung) sind im Plangebiet nicht vorhanden.¹²

Das Plangebiet weist somit eine besondere Wertigkeit als Agrarstandort aufgrund einer sehr bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) auf.¹³

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist im Großteil des Plangebietes als hoch, in kleineren Teilbereichen als sehr hoch angegeben¹⁴. Die Empfindlichkeit gegenüber Bodenversiegelung oder Entnahme ist ebenfalls als hoch einzustufen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Für die Böden im Plangebiet ist aufgrund der sehr hohen bis äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit und der unversiegelten Bodenfläche insgesamt eine besondere Bedeutung festzustellen.

Auswirkungen

Durch die 53. Änderung des FNP der Stadt Ronnenberg werden in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten für Windenergieanlagen ein Flächenverbrauch sowie eine Bodenneuversiegelung und andere temporäre und dauerhafte Bodenbeeinträchtigungen von derzeit unversiegelten Böden vorbereitet. Hierzu zählen u.a. die Fundamente der geplanten WEA sowie die zu deren

¹² LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 21.06.2024.

¹³ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 21.06.2024.

¹⁴ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenverdichtung (Auswertung BK50): Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 21.06.2024.

Errichtung benötigten Betriebswege und -flächen, die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen. In diesen Bereichen kommt es zukünftig zum partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum). Die Böden im Plangebiet haben eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Von dem Verlust sind außerdem Böden mit besonderer Wertigkeit als Agrarstandort, aufgrund einer sehr hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit betroffen.

Da im Rahmen der vorliegenden 53. Änderung des FNP die Mengen sowie die genauen Standorte der zukünftigen WEA noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu den betroffenen Böden und deren Funktionen getroffen werden. Daher sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene die Eingriffe in das Schutzgut Boden zu bewerten und wirksame Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Dies erfolgt beispielsweise in Form von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen. Weiterhin ist für den Bau der WEA das Einsetzen einer bodenkundlichen Baubegleitung zu empfehlen, um die Eingriffe in das Schutzgut bestmöglich zu minimieren.

Einen Überblick über die bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung absehbaren Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gibt das Kapitel 4.

Insgesamt bedingt die Planung somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, die im Rahmen der Eingriffsregelung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) konkret zu ermitteln, bewerten und zu kompensieren sind.

2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)¹⁵ „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Bestand

Die Stadt Ronnenberg besitzt laut LBEG einen mittleren Versiegelungsgrad von 11,45 % (2022)¹⁶.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Größe von rund 123 ha und wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Die gesamte Fläche erfüllt wichtige Bodenfunktionen, fungiert als

¹⁵ UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

¹⁶ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenversiegelung und Landbedeckung – Mittlere Versiegelung 2021 der Gemeinden in Niedersachsen, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.06.2024.



Pflanzstandort und hat außerdem eine klimaregulierende Wirkung und einen positiven Einfluss auf die Luftqualität.

Bewertung

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern, bis 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt¹⁷. Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen¹⁸. Gemäß dem LBEG liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen zwischen 2018 bis 2021 im Jahresmittel bei 6,3 ha/Tag, was dieses Ziel deutlich übersteigt. Dabei werden vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Siedlungs- und Verkehrsfläche bebaut¹⁹.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zudem soll die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der unbeplanten Fläche im Plangebiet kommt eine besondere Bedeutung für das Schutzgut zu, da Fläche eine begrenzte Ressource ist. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben.

Auswirkungen

Mit der 53. Änderung des FNP erfolgt ein Flächenverbrauch für die Darstellung der sonstigen Sondergebiete Windenergie zugunsten einer zukünftigen Errichtung von WEA. Es werden die planerischen Voraussetzungen für den Bau von WEA mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung in bisher unbeplanter, landwirtschaftlich genutzter, Offenlandschaft geschaffen.

In welchem Umfang diese planerische Nutzungsumwandlung tatsächlich stattfindet, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht quantifizierbar. Daher können in diesem Rahmen auch keine Aussagen in Bezug auf die Erfüllung des Minimierungsziels der niedersächsischen Landesregierung, die Flächenneuanspruchnahme auf 4 ha/Tag zu reduzieren, getroffen werden.

Die Auswirkungen, die durch die konkreten Standorte der WEA zu erwarten sind, sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) entsprechend darzustellen.

¹⁷ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021, S. 270ff.

¹⁸ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2020): Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Stand Juni 2020. S. 80.

¹⁹ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Online unter: https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html abgerufen am 23.02.2024.

2.5 SCHUTZGUT WASSER

Bestand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich ausschließlich im Teil-Geltungsbereich 53 Oberflächengewässer in Form von landwirtschaftlichen Gräben, die als sonstige Gewässer klassifiziert sind²⁰. Diese verlaufen im östlichen Teil des Bereiches entlang des Bettenser Holz nach Süden sowie in der westlichen Hälfte von der südlichsten Spitze Ihme-Rolovens von Nord nach Süd durch den Teil-Geltungsbereich.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Leine Lockergestein links“. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver Grundwassergeringleiter für das gesamte Plangebiet angegeben²¹. Bei diesem Grundwasserleitertyp können Gesteine mit sehr geringen effektiven Hohlraumanteilen Grundwasser nur in geringem Maße speichern oder weiterleiten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im Großteil des Plangebietes mit mittel eingestuft, in kleinen Teilbereichen Nordwesten und im Südosten besteht ein hohes Schutzpotenzial²².

In der Hydrogeologischen Übersichtskarte von Niedersachsen 1:200.000 (HÜK 200) ist die Lage der Grundwasseroberfläche im Teil-Geltungsbereich 53.1 und im nördlichen Teil des Teil-Geltungsbereiches 53 mit > 60 bis 65 m NHN verzeichnet²³. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (64,5 bis 67,1 m NN²⁴) bestehen im Plangebiet somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 0,5 m (minimal) und 7,1 m (maximal).

Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung variiert im Plangebiet zwischen Grundwasserzehrung in großen Teilen des Gebietes und >50 – 100 mm/a im Südwesten des Teil-Geltungsbereiches 53.²⁵

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete sind im gesamten Plangebiet nicht vorhanden.

²⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen – Thema Hydrologie.

²¹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.06.2024.

²² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.06.2024.

²³ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HÜK20), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.06.2024.

²⁴ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.06.24.

²⁵ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1:50.000, 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1991-2020, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.06.2024.



Bewertung

Oberflächengewässer

Dem gesamten Plangebiet wird aufgrund des Vorkommens von ausschließlich künstlich angelegten, landwirtschaftlich genutzten Entwässerungsgräben keine besondere Bedeutung für das Teilschutzgut beigemessen.

Grundwasser

Für den Grundwassergeringleiter ist gem. NIBIS eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und ein überwiegend mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben²⁶. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung liegt im unteren Drittel der Messskala und ist daher als gering einzustufen.

Die natürlichen Versickerungsprozesse können im Plangebiet noch ungehindert stattfinden.

Auswirkungen

Oberflächengewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich ausschließlich künstlich angelegte Entwässerungsgräben, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Durch die geplante Ausweisung des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet Windenergie und die zukünftige Errichtung von punktuellen WEA ist für das Teilschutzgut Oberflächengewässer nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung und der Wasserhaushalt werden im Plangebiet durch die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten für die Windenergie und die damit einhergehende Bodenversiegelung (Anlagenstandorte, Zuwegungen u. Ä.) geringfügig belastet. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist jedoch nicht als erheblich einzustufen, da der anfallende Niederschlag auch zukünftig auf den Flächen abseits der Fundamente oder Wegekanten ablaufen und ortsnah versickern kann. Es kommt demnach voraussichtlich nicht zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Um die Belastung auf das Grundwasser möglichst gering zu halten, sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene Maßnahmen zur Minderung der Grundwasserbeeinträchtigung zu überprüfen und festzusetzen, wie beispielsweise die Anlage von Zuwegungen in teilversiegelter Bauweise und Maßnahmen zur Vermeidung von Einträgen wassergefährdender Betriebsstoffe.

Gesamt

Die 53. Änderung des FNP der Stadt Ronnenberg bewirkt für das Schutzgut Wasser insgesamt keine wesentlichen Veränderungen. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) sind dennoch Maßnahmen für das Schutzgut zu überprüfen und ggf. Festzulegen (s. o.).

²⁶ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Hydrogeologische Eigenschaften des Untergrundes – Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.06.2024.

2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Bestand

Der Planbereich liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999²⁷).

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 641 bis 651 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (356 bis 359 mm) fällt als in den Wintermonaten (288 bis 291 mm)²⁸. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 10,2 Grad Celsius²⁹. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit -16 bis -18 mm als ausgeglichen angegeben³⁰.

Das Plangebiet lässt sich aufgrund seiner Lage und der Biotopausstattung großklimatisch insgesamt dem Offenlandklima zuordnen. Das Mikroklima wird insbesondere durch die landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung geprägt. Die beiden Waldgebiete, die sich nördlich und teils auch südlich des Geltungsbereiches befinden wirken sich positiv auf das Mikroklima im Geltungsbereich aus. Durch die großflächigen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und die Wälder im Nahbereich ist im Gebiet ein hoher Anteil an kaltluftproduzierenden Flächen gegeben. Dies lässt sich zusätzlich dem Landschaftsrahmenplan der Region Hannover entnehmen. In diesem sind Bereiche des Teil-Geltungsbereiches 53 gekennzeichnet mit einer hohen Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen, ebenso wie ein kleiner Teil im Nordwesten des Teil-Geltungsbereiches 53.1.

Beeinträchtigungen der Lufthygiene können im Planbereich in sehr geringem Umfang durch Immissionen von der Hiddestorfer Straße (K 226) sowie zeitlich begrenzt von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgehen.

Bewertung

Aufgrund der Lage im Offenland sowie der Nähe zu den beiden Waldgebieten, die das Gebiet teilweise unterteilen, herrschen im Plangebiet insgesamt günstige thermische Eigenschaften. Die unverbauten und entlang der Schlaggrenzen in Teilen mit Gehölzen/Sträuchern bestandenen Flächen heizen sich tagsüber nicht stark auf und kühlen in der Nacht schnell wieder ab. Bereiche

²⁷ MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

²⁸ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.06.2024.

²⁹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.06.2024.

³⁰ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1991-2020) – Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 25.06.2024.



mit relevanten klima- und/oder immissionsökologischen Belastungen (z.B. belastete Siedlungsgebiete) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden.

Für die Flächen im Plangebiet ist daher eine allgemeine Funktion und für das Lokalklima sowie insgesamt eine besondere Bedeutung für das Schutzgut festzustellen.

Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Geltungsbereiches als sonstiges Sondergebiet Windenergie werden klimarelevante Offenlandbereiche dauerhaft in Anspruch genommen. Der zukünftig planungsrechtlich ermöglichte Bau von WEA sowie deren Zuwegungen und anderen Nebenflächen führt zu einer Überprägung, die aufgrund des Umfangs der Versiegelung und der weiteren offenen Flächen sowie der Waldgebiete in der unmittelbaren Umgebung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas und der Luftqualität.

Als eine Folge der zukünftigen Nutzung ergeben sich im Nahbereich der Rotoren der WEA reduzierte Windgeschwindigkeiten, die stärkere Luftverwirbelungen nach sich ziehen. Die Reichweite dieser Wirkungen ist jedoch nur wenige Hundert Meter weit wahrnehmbar, sodass hierdurch i.d.R. keine kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten sind. Sonstige Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA nicht verbunden. Die Fähigkeit der betroffenen Flächen Kaltluft zu produzieren wird nicht erheblich verringert.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen können zukünftig unverändert über die landwirtschaftlichen Flächen aufgefangen werden und versickern. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

Die 53. Änderung des FNP entspricht den Zielen des Klimaschutzgesetzes zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Es ist gesamtträumlich mit positiven Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen auf das Schutzgut Luft und Klima zu rechnen.

2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Einheit des „Benther Land“, die im Wesentlichen durch vier markante Höhenzüge gegliedert ist. Der Geltungsbereich selbst ist durch weitläufige, gehölzarme Ackerfluren geprägt, in denen der landschaftstypische Charakter aufgrund der intensiven Nutzung verloren gegangen ist. Der Geltungsbereich wird von einem teils gebietsheimischen Laubwald mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild in zwei Teil-Geltungs-

bereiche unterteilt. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bestehen in Form von Hochspannungsleitungen, Verkehrswegen und Windkraftanlagen.³¹ Das Gelände im Plangebiet ist recht eben ausgeprägt und liegt auf Höhen zwischen 65 und 68 m NHN³².

Durch den nördlicheren Teil-Geltungsbereich 53.1 verläuft die Hiddestorfer Straße, die als Vorbelastung für das Landschaftsbild zu werten ist. Entlang ihres Verlaufes besteht eine Allee/Baumreihe mit einem Alter von > 90 Jahren, die zu über 50 % aus Nachpflanzungen besteht. Dieser Teil-Geltungsbereich wird sowohl im Nordosten, als auch im Südwesten von Waldgebieten mit hoher bzw. sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild eingerahmt. Aus diesem Bereich heraus bestehen in diese Richtungen somit keiner Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft. Nach Osten und Westen bestehen Sichtbeziehungen über die weitläufige Ackerlandschaft hinweg auf die Siedlungsbebauung von Ihme-Roloven und Hiddestorf.

Der südlichere Teil-Geltungsbereich 53 ist vollständig von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Lediglich im Nordosten grenzt mit dem Bettenser Holz ein Landschaftsbereich mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild an diesen Bereich an. Entsprechend bestehen aus diesem Teil-Geltungsbereich heraus weitgehende Sichtbeziehungen, die Richtung Osten Hiddestorf und Richtung Südwesten Linderte umfassen. In Richtung Osten befinden sich die Ausläufer Ihme-Rolovens, die Aue der Ihme sowie in einiger Entfernung Weetzen. Unmittelbar südlich der Teil-Geltungsbereichsgrenze besteht eine Hochspannungsleitung sowie drei WEA, die aus dem Gebiet heraus weithin sichtbar und als Vorbelastung wahrnehmbar sind.

Bewertung

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten und des Schutzgutes Landschaft orientiert sich am LRP der REGION HANNOVER (2013).

Die ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerlandschaft im Geltungsbereich ist im LRP der Region Hannover insgesamt als ein Landschaftsteilraum mit geringer Bedeutung dargestellt, die Allee entlang der K 226 ist als sonstige eingestuft. Ein Einzelbaum im Osten des Teil-Geltungsbereiches 53 ist als typisch und prägendes Landschaftsbildelement verzeichnet.

Die drei WEA sowie die Hochspannungsleitung im Süden des Gebietes stellen deutliche Vorbelastungen für das Landschaftsbild dar.

Den beiden Waldbereichen des Bettenser Holz und des Bürgerholz / Ohlendorfer Holz sind als Landschaftsteilräume hohe bzw. sehr hohe Bedeutungen zugewiesen. Diese Bereiche befinden sich jedoch außerhalb der Geltungsbereichsgrenzen.

Auswirkungen

Durch die mit der 53. Änderung des FNP dargestellten sonstigen Sondergebiete für Windenergieanlagen wird die Möglichkeit zur Installation eines Windparks planerisch vorbereitet. Windenergieanlagen entfalten mit den hier ermöglichten Höhen von bis zu 266 m dauerhafte anlagenbedingte Wirkungen, die im Nah- und Fernbereich eine Störung des Landschaftsbildes nach sich

³¹ REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.

³² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2021): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 02.07.24.



ziehen (u.a. in Form eines Eigenartverlustes des Landschaftsraums) und erhebliche negative Auswirkungen auf die Naherholung und das Landschaftserleben haben.

Da in der hier vorliegenden Planung keine Höhenbeschränkungen für die Sondergebiete dargestellt werden, ist für das Landschaftsbild von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Beeinträchtigungsintensität und -reichweite der Auswirkungen wird bei höheren Anlagen entsprechend vergrößert. Zusätzlich sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Rotorbewegungen zu berücksichtigen, die die Nah- und Fernwirkung der Anlagen nochmals verstärken.

Windenergieanlagen sind außerdem gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (24. April 2020) zu kennzeichnen. Dies gilt für WEA außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten ab einer Höhe von 100 m. Die erforderliche Kennzeichnung, insbesondere zur Nachtzeit, führt zusätzlich zu starken visuellen Belastungen und zu Lichtimmissionen, die auf die Umwelt und den Menschen wirken.

Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild i.d.R. erheblich und umso schwerer, je höher die Anlagen sind, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist. Um eine Vereinheitlichung des Vorgehens für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die sich daraus ergebende Ermittlung einer Ersatzgeldzahlung zu schaffen, kann laut Windenergieerlass des Landes Niedersachsen³³ der Radius der 15-fachen Anlagenhöhe für die Beurteilung der Einwirkungsbereiche herangezogen werden. Die von den tatsächlichen Auswirkungen betroffenen Flächen in diesem Bereich sind dann entsprechend zu validieren, da sich durch die Geländetopografie, Vegetationsbestände oder Gebäude reduzierte optische Beeinträchtigungen oder Blickbeziehungen ergeben können, jedoch auch eine Erweiterung des Umkreises möglich ist (z. B. Betroffenheit von Landschaftsbildbereichen mit hoher Bedeutung)³⁴. Insbesondere für den Teil-Geltungsbereich 53.1., der von zwei Seiten von Waldgebieten eingerahmt wird, ist dies zu berücksichtigen.

Da sich die ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung von WEA auf das Landschaftsbild nicht wiederherstellen lässt und auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung zumeist nicht möglich ist, ist für das vorliegende Schutzgut eine Zahlung von Ersatzgeld (gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG) vorzusehen (NLT 2018). Die Berechnung des Ersatzgeldes richtet sich nach NLT (2018) auf Grundlage des bereits erwähnten 15-fachen Umkreises der Anlagenhöhen. Eine entsprechende Ersatzgeldermittlung findet auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) statt, ebenso wie die vorhergehende konkrete Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft.

Auf Ebene der Änderung des FNP ist insgesamt festzustellen, dass im Teil-Geltungsbereich 53 aufgrund der bestehenden Vorbelastung im Süden durch WEA und Hochspannungsleitung keine vollständige technische Überformung bzw. Neubelastung der Landschaft stattfindet. Die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft ist nichtsdestotrotz visuell empfindlich. Insbesondere im Teil-Geltungsbereich 53.1, der sich zwischen wertvollen Waldbeständen befindet. Eine weitergehende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Plangebiet, und durch die Fernwir-

³³ Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. S. 190) — VORIS 28010 —

³⁴ NLT (2018): Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen, Januar 2018. Online unter: https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/06/Arbeitshilfe_Bemessung_der_Ersatzzahlung_fuer_Windenergieanlagen.pdf.

kungen der WEA auch darüber hinaus, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Umfänge dieser Beeinträchtigung sind aufgrund der planerischen Unschärfe auf Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch nicht abschließend zu bewerten.

2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart zu fassen.

Bestand

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter, Baudenkmale oder ähnliches. Ebenso sind zum Zeitpunkt der Erstellung keine Vorkommen von Bodendenkmalen, archäologischen Denkmälern bzw. Schutzgebieten bekannt.

Ein Auftreten archäologischer Funde im Zuge von Bau- und Erdarbeiten ist im gesamten Plangebiet jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen.

Bewertung

Für das Schutzgut ist insgesamt keine besondere Bedeutung festzustellen. Ein Auftreten archäologischer Funde ist dennoch grundsätzlich möglich.

Auswirkungen

Zurzeit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erkennbar. Ggf. können im Zuge der Bauarbeiten jedoch archäologische Funde auftreten. Erhebliche Auswirkungen auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gem. § 14 Abs. NDSchG), vermeiden.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Die nachfolgende Tabelle stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen. Das Schutzgut Fläche ist demgegenüber vorrangig quantitativ auf die wirtschaftliche Verfügbarkeit von Flächen für die Landwirtschaft ausgerichtet und deshalb gesondert von den qualitativen Betrachtungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen zu sehen.

2.10 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Zurzeit sind keine weiteren konkreten Vorhaben bekannt, die zu einer Kumulierung von Auswirkungen führen können. Auf Grundlage des Entwurfs der 5. Änderung des RROP bestehen jedoch zukünftig potenziell auch in der Nachbarschaft im Bereich der Stadt Hemmingen Möglichkeiten für die Errichtung von WEA (Potenzialfläche für ein Vorranggebiet Windenergienutzung).



Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

↓	Menschen, menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissions-ökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima/Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzungen ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung ist jedoch eine Beeinträchtigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und somit der Klimaschutzziele sowie der Ziele der Energiesicherheit absehbar. Diese Ziele stellen ein übergeordnetes öffentliches Interesse dar.

4 EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht) geregelt. Danach sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist der Bezug zur Eingriffsregelung (§§ 13ff BNatSchG) hergestellt.

4.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Entsprechend den Vorgaben des § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. Eingriffsregelung / Artenschutz sind nachfolgend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die in die planerischen Überlegungen für das Gebiet einfließen. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) zu konkretisieren, ggf. zu ergänzen und entsprechend festzusetzen. Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „Art“ gekennzeichnet.

- Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ist die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen (§ 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) (V_{Art}).
- Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (Feldvogelarten) sind die Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Arten, d.h. nicht im Zeitraum von Mitte März bis Mitte August, durchzuführen (V_{Art}).
- Kontrolle und Verschluss von möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren (V_{Art}).
- Vergrämung der gefährdeten Arten auf den unmittelbar vom Bau betroffenen Flächen.
- Schaffung einer geringen Nahrungsverfügbarkeit für windkraftsensible Arten um den Mastfuß.
- Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse.
- Reptilienschutzzäune zum Schutz der Zauneidechse.



- Vergrämuungsmaßnahmen, Feinkartierung, ggf. Umsiedlung und Kompensationsfläche zum Schutz des Feldhamsters.
- Gehölzschutz durch z.B. die Installation von Schutzeinrichtungen während des Baus (u.a. Stammschutz), Begrenzung des Baubetriebes.
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind die Eingriffe auf ein für das Vorhaben erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sowie grundsätzlich die DIN 19731 und 19639 zu beachten. (V).
- Gestalterische Festsetzungen für die WEA (Gestaltung des Turms/Farbgebung einzelner Bauteile).
- Herstellung der Zuwegungen in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. in Schotterbauweise).
- Einrichtung einer Umweltbaubegleitung (UBB) sowie ggf. einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB).

4.2 EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betreffen dabei Offenlandbiotop. Die Auswirkungen (Versiegelung und Überbauung von Boden, Biotop- und Habitatverluste) sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) konkret zu ermitteln und zu quantifizieren.

Weiterhin ist voraussichtlich mit artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalten gem. § 44 BNatSchG für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und des Feldhamsters zu rechnen. Hierzu wird auf die Inhalte in Kapitel 2.2.2 verwiesen.

Ein konkreter Eingriffsumfang kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ermittelt werden. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen und Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen / Festsetzungen der nachfolgenden Genehmigungsebene. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann maximal eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

Durch die vorliegende Planung werden Offenlandbiotop überplant. Der Umfang ist aufgrund der noch nicht bekannten Standorte und Mengen der WEA nicht weiter quantifizierbar. Die Eingriffe sind auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) auszugleichen bzw. zu ersetzen.

4.3 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Vorhabens lassen sich erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) konkret ermitteln, da diese von den dort vorgegebenen Rahmenbedingungen und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen. Auf Ebene des Flächen-

nutzungsplans und dem bisher vorliegenden Kenntnisstand können vorab Maßnahmen die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich werden, in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich dabei, der Planungsebene (FNP) entsprechend, um eine vorläufige, grobmaßstäbliche Einschätzung.

Boden und Biotope:

- Ein Ausgleichserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung für die Überbauung und Versiegelung von Boden sowie den Verlust von Biotoptypen / Vegetationsstrukturen (Anlagenstandorte, Zuwegungen, etc.)
- Feinkartierung, ggf. Umsiedlung und Kompensationsfläche zum Schutz des Feldhamsters

Weitere, auf Ebene der Flächennutzungsplanung bereits absehbare, Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz werden zur öffentlichen Auslegung ergänzt.



5 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

5.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Geeignete Alternativen für einen anderen Standort der vorliegenden Planung bestehen nicht. Eine Untersuchung der Region Hannover im Rahmen der 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 unter Zugrundelegung harter und weicher Ausschlusskriterien hat ergeben, dass ein Großteil des Geltungsbereiches 53 für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie geeignet ist. Eine vergleichbare Fläche von dieser Größe, bei der mehrere Windenergieanlagen in einem räumlichen Bezug zueinander errichtet werden können (in der vorliegenden Planung ist vsl. eine Errichtung von bis zu 15 WEA möglich) und somit optisch als ein Windenergiepark wahrgenommen werden, befindet sich innerhalb der Fläche der Stadt Ronnenberg nicht.³⁵

5.2 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ausführungen im Vorentwurf des vorliegenden Umweltberichtes beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern und den Angaben aus der Begründung mit Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 53. Änderung der Stadt Ronnenberg (Stand: 27.05.2024). Für die Ermittlung der Bestandssituation der Schutzgüter wurden vorhandene Daten diverser Geoportale (u.a. Umweltkartenserver Niedersachsen, NIBIS Kartenserver) abgefragt sowie vorhandene Fachpläne (u.a. LROP, RROP, LRP, Landschaftsplan und Bauleitpläne) ausgewertet.

Noch nicht vorhandene Informationen und vertiefte Ausarbeitungen zu bestimmten Themen (u.a. Artenschutz) werden im Zuge der öffentlichen Auslegung im Entwurfsstand des Umweltberichtes ergänzt.

Abgesehen von den noch ausstehenden Punkten ergaben sich nach derzeitigem Wissenstand bei der Umweltprüfung keine wesentlichen Lücken oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen würden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine besonderen Schwierigkeiten.

³⁵ KELLER (2024): Begründung mit Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 53. Änderung der Stadt Ronnenberg, s. Kapitel 4 Alternativenprüfung für weiterführende Informationen, Stand: 27.05.2024.

5.3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „*die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.*“

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind von der Stadt Ronnenberg in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der auf der nachfolgenden Genehmigungsebene (Genehmigungsverfahren gem. BImSchG) festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Hierzu zählt insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baudurchführung wie Bauzeitenregelung, Schutz des Bodens, etc. Zudem ist sicherzustellen, dass die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.



6 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur öffentlichen Auslegung in der Entwurfsfassung des Umweltberichtes ergänzt.

7 QUELLENVERZEICHNIS

- BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2. aktualisierte Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, 138 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (Hrsg.) (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (Hrsg.) (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Stand: 15. Dezember 2020, Kabinettsbeschluss vom 10. März 2021.
- DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsens., Heft A/4 1-336, Hannover.
- KELLER (2024): Begründung mit Planzeichnung zum Flächennutzungsplan 53. Änderung der Stadt Ronnenberg, Stand: 27.05.2024.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2024): NIBIS- Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/>, verschiedene Themen abgerufen.
- LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2023): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Online unter: https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html abgerufen am 04.04.2024.
- LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (Hrsg.) (2022): Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 7. September 2022.
- MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg., Nr. 4, S. 201-276, Hildesheim.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2020): Fortschrittsbericht zur Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen. Stand Juni 2020. S. 80.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2024): Umweltkartenserver, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>, verschiedene Themen abgerufen.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Stand 2013.
- REGION HANNOVER (2017): Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016. In Kraft getreten am 10.08.2017.



RYSLAVY, T., H-G BAUER, B. GERLACH, O HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.